

## **Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen**

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. Seite 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) erlässt die Stadt Waldshut-Tiengen, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende

### **Allgemeinverfügung zur Bestimmung der Verkaufssonntage in Waldshut-Tiengen für das Jahr 2025, deren Ladenöffnungszeiten und deren Beschränkung auf bestimmte Bezirke**

1. Verkaufsstellen dürfen ausnahmsweise an den genannten Sonntagen bei Einhaltung folgender weiterer Maßgaben geöffnet sein:
  - a) 30.03.2025, von 12:00 – 17:00 Uhr, im Stadtteil Tiengen und der Gemarkung Gurtweil, anlässlich der Veranstaltung „Foodtruck Festival“.
  - b) 26.10.2025, von 12:00 – 17:00 Uhr, im Stadtteil Waldshut anlässlich der Veranstaltung „Herbstmarkt“.
  - c) 09.11.2025, von 12:00 – 17:00 Uhr, im Stadtteil Tiengen und der Gemarkung Gurtweil, anlässlich der Veranstaltung „Foodtruck Festival“.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Ladenöffnungsgesetzes zu beachten.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Nach § 3 Abs. 2 LadÖG müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Nach § 8 Absatz 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Stadtverwaltung als zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten und Verkaufsbezirke fest.

Der Werbe- und Förderungskreis Waldshut und die Aktionsgemeinschaft Tiengen organisieren die jeweiligen Veranstaltungen und beantragen in deren Verbindung die Festlegung der Verkaufssonntage. Da keine Gründe zum Abweichen von den Anträgen bestehen, konnte diesen insgesamt stattgegeben werden.

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Ladenöffnung an den Sonntagen ist mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden. Die Interessen der Veranstalter, die Veranstaltungen angesichts des organisatorischen Aufwandes termingerecht durchzuführen, wiegen stärker als die Interessen möglicher Widerspruchsführer an einer aufschiebenden Wirkung durch Rechtsbehelfe.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung. Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, nach § 1 der Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (i. d. F. v. 21.10.2024), durch Bereitstellung im Internet unter [www.waldshut-tiengen.de](http://www.waldshut-tiengen.de) durchgeführt. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

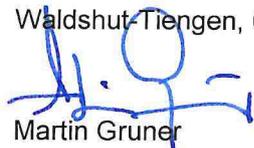
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Waldshut-Tiengen, Kaiserstr. 28-32, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist beim Bürgermeisteramt Waldshut-Tiengen eingegangen ist.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg, gewahrt.

Waldshut-Tiengen, 07.03.2025



Martin Gruner  
Oberbürgermeister